

Sind umweltrechtliche Pflichten auf Ihr Unternehmen in Frankreich anwendbar?

Bérénice Alisch, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0
www.qivive.com

alisch@qivive.com

Ihre Referentin

qive

La Kanzlei



Bérénice Alisch, LL. M.

Avocate au Barreau de Paris

Bérénice Alisch berät und vertritt Unternehmen im französischen Umwelt- und Arbeitsrecht. Sie unterstützt unsere Mandanten insbesondere im Umgang mit Arbeitnehmervertretern und Behörden im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen, Massenkündigungsverfahren, Verschmelzungen, Verhandlungen von Betriebsvereinbarungen, Streik sowie in umweltrechtlichen Angelegenheiten.

- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwält:innen und Avocat:e:s
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



Die Themen

- I. Ist die ICPE-Regelung auf Ihr Unternehmen anwendbar? Wie identifiziert man eine Anlage, die der ICPE-Regelung unterliegt?
- II. Welche Konsequenzen hat die ICPE-Regelung?
- III. Umweltrechtliche Haftung von Unternehmen

I. Ist die ICPE-Regelung auf Ihr Unternehmen anwendbar?



La Kanzlei

- a) Definition der von der ICPE-Regelung betroffenen Anlagen
- b) Nomenklatur
- c) Geltende Regelungen
- d) Zusammenfassung

Definition von ICPE-Anlagen

Allgemeine Definition

Art. L 511-1 des *Code de l'environnement* (Umweltgesetzbuch):

- Fabriken, Werkstätten, Lager, Baustellen und allgemein Anlagen,
- die von natürlichen oder juristischen, öffentlichen oder privaten Personen betrieben werden oder ihnen gehören
- und die Gefahren oder Nachteile für die direkte Nachbarschaft, die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Sauberkeit, die Landwirtschaft, den Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz, die rationelle Energienutzung oder die Erhaltung von Stätten und Denkmälern sowie von Elementen des archäologischen Erbes mit sich bringen können.

Wie identifiziert man eine Anlage, die der ICPE-Regelung unterliegt?

Bei Inbetriebnahme

- Geplante Aktivität in Frankreich
- Überprüfung der Nomenklatur (art. R. 511-9 *Code de l'environnement*)

Nomenklatur

- Ein Betrieb kann aufgrund von genutzten oder hergestellten Substanzen oder aufgrund einer bestimmten Tätigkeit eine ICPE darstellen.
- Die Nomenklatur besteht aus verschiedenen Rubriken, die wiederum in verschiedene Kategorien unterteilt sind.
- Die Nomenklatur dient zur Einstufung des Betriebs als ICPE und zur Ermittlung des nötigen Verfahrens welches ggf. vom Betrieb befolgt werden muss.

Nomenklatur



La Kanzlei

Substanzen

- 10xx. Substanzen und Präparate
- 11xx. Giftstoffe
- 12xx. Oxidierende/brandfördernde Substanzen
- 13xx. Sprengstoffe und explosive Substanzen
- 14xx. Entflammbare Substanzen
- 15xx. Brennstoffprodukte
- 16xx. Ätzmittel
- 17xx. Radioaktive Substanzen
- 18xx. Mit Wasser reagierende Substanzen

IED-Aktivitäten

(Dekret n° 2013-375 vom 2. Mai 2013)

3xxx.

Aktivitäten

- 21xx. Landwirtschaftliche Aktivitäten, Tiere
- 22xx. Lebensmittel
- 23xx. Textilien, Leder, Häute
- 24xx. Holz, Papier, Karton, Druckerei
- 25xx. Materialien, Mineralien, Metalle
- 26xx. Chemie, Parachemie, Kautschuk
- 27xx. Abfälle
- 29xx. Diverse

Gefährliche Substanzen und Gemische SEVESO

(Dekret n° 2014-284 vom 3. Mai 2014)

4xxx.

Verschiedene Verfahren

- **D** für *déclaration* (**Meldung**): Artikel R 512-47 du Code de l'environnement
- **DC** für *déclaration avec contrôle périodique* (**Meldung mit regelmässigen Kontrollen**): Artikel L. 512-11 du Code de l'environnement
- **E** für *enregistrement* (**Registrierung**): Artikel R512-46 du Code de l'environnement
- **A** für *autorisation* (**Genehmigung**): Artikel R512-2 du Code de l'environnement

Geltende Regelung

qive

La Kanzlei

Technische Vorgaben

- Ministerielle Erlasse bzgl. der Rubriken der Nomenklatur (www.ineris.fr/fr)
- Präfekturerlasse
- Rundschreiben

Formalitäten

1. Geplante Tätigkeit des Betriebs definieren
2. Eventuell betroffene Rubrik/en der Nomenklatur bestimmen
3. Tatsächlich betroffene Rubrik/en festlegen (je nach Erfüllung der Kriterien)
4. Die mit der/den Rubrik/en verbundenen geltende Verfahren (D / DC / E / A) ermitteln
5. Mit den Rubriken verbundene ministerielle oder präfektorale Erlasse einsehen

II. Welche Konsequenzen hat die ICPE-Regelung?

- a) Bei Inbetriebnahme
- b) Während des Betriebs
- c) Bei Versäumnis
- d) Bei einer gewünschten Anpassung bzw. Änderung der Tätigkeit
- e) Bei Stilllegung

Bei Inbetriebnahme

Einhaltung der verschiedenen Prozedere je nach geltenden Verfahren gemäß der Nomenklatur:

- **D / DC** : Online-Anmeldung bei Inbetriebnahme
- **E** : Einreichung der Registrierung bei der Präfektur vor der Inbetriebnahme
- **A**: Einreichung eines Genehmigungsantrags vor der Inbetriebnahme

Inbetriebnahme Meldungspflichtige ICPE (D)

QITE

La Kanzlei

Online-Meldung vor
Inbetriebnahme

Einreichungsnachweis und anwendbare
allg. Vorschriften werden auf der Website
der zuständigen Präfektur veröffentlicht

Ungültigkeit der Meldung:

- Wenn die ICPE nicht innerhalb von 3 Jahren in Betrieb genommen wird
- Wenn der Betrieb mehr als 3 Jahre lang unterbrochen wird

Antragsprüfung

Inbetriebnahme der ICPE

Unverzüglich, wenn Antrag vollständig

3-Jahres-Frist

Inbetriebnahme

Registrierungspflichtige ICPE (E)

Dauer insgesamt ca. 5-6 Monate

Ungültigkeit der Meldung:

- Wenn die ICPE nicht innerhalb von 3 Jahren in Betrieb genommen wird
- Wenn der Betrieb mehr als 3 Jahre lang unterbrochen wird

Einreichung des Dossiers bei der Präfektur vor der Inbetriebnahme

- Erteilung des Registrierungserlasses
- Möglichkeit eines Genehmigungsverfahrens

Erstellen des Dossiers

Konsultationsverfahren und Antragsprüfung

Inbetriebnahme der ICPE

Maximal 5 Monate

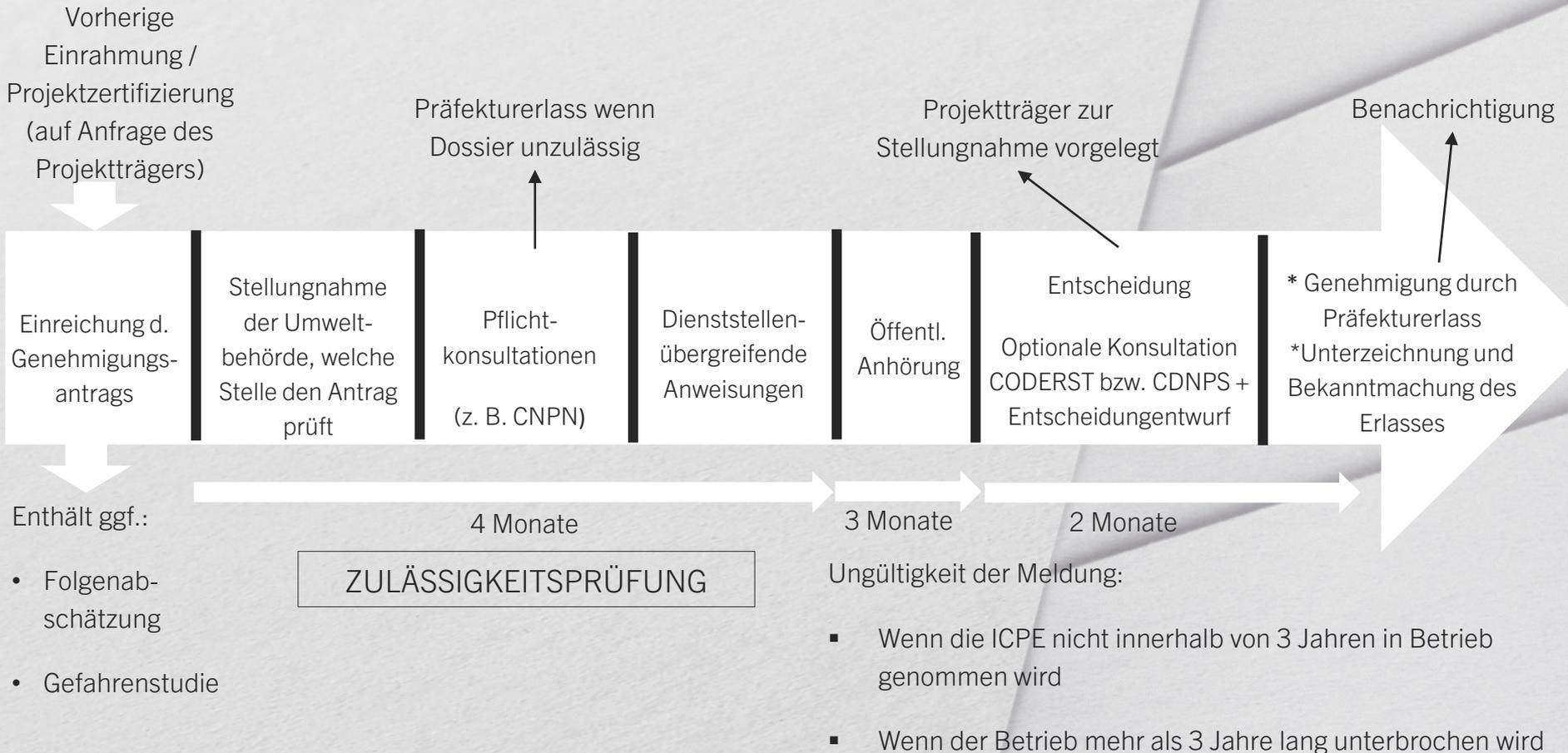
3-Jahres-Frist

- Stellungnahme des Gemeinderats der betroffenen Gemeinden
- Öffentliche Anhörung im Rathaus und über Internet

Inbetriebnahme

Umweltgenehmigungspflichtige ICPE (u. a. SEVESO) (A)

Dauer insgesamt ca. 9-12 Monate – « autorisation environnementale unique »



Während des Betriebs

- **Unangekündigte Kontrollbesuche** von Inspektoren für klassifizierte Anlagen der DREAL jederzeit möglich
- ICPE, die dem **"DC"-Verfahren** unterliegen (Meldung mit regelmäßiger Kontrolle): **Kontrollen werden auf Initiative und auf Kosten des Betreibers durchgeführt.** Erste Kontrolle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme, danach Kontrollintervalle von maximal 5 Jahren.
- ICPE, die der **Rubrik "A"** unterliegen: Ministerielle- oder Präfekturerlasse können vorsehen, dass bestimmte technische Punkte im Rahmen einer spezifischen Regelung einer **regelmäßigen Kontrolle** unterliegen.
- Es gilt eine **Selbstverantwortung des Betreibers im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden allgemeinen oder besonderen technischen Vorschriften** (Ministerieller- oder Präfekturerlass)

Sonderfall der notwendigen Berichtigung:

- Ist die Anlage schon als ICPE eingestuft?
 - Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, wenn der Betrieb trotz Notwendigkeit nicht eingestuft ist?
 - Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, wenn der Betrieb aufgrund einer Änderung der Nomenklatur neu eingestuft werden muss?
- Anwendung der aktuell geltenden Regelungen (insb. wenn eine Autorisierung notwendig wird)

Bei einer gewünschten Änderung der Tätigkeit

- Unterscheidung zwischen wesentlicher und unwesentlicher Anpassung/Änderung
- Bei wesentlicher Anpassung/Änderung: Es gilt die Prozedur der geltenden Rubrik
- Fall: Wechsel des Betreibers → grundsätzlich Übertragung des Titels, aber Information bei der Präfektur über den Wechsel

Bei Stilllegung

- Prüfung der nötigen Maßnahmen:
 - Information der Behörden über die Stilllegung des Betriebs
 - Sicherung des Standortes; Abfallentsorgung
 - Maßnahmen zur Umweltsanierung (insbesondere des Bodens)

III. Umweltrechtliche Haftung von Unternehmen

- a) Unterschiedliche Haftungsgrundlagen
- b) Kann der Konzern für seine französische Tochtergesellschaft haften?
- c) Wie kann die Haftung beschränkt werden?

III. Umweltrechtliche Haftung von Unternehmen

- Sanktionen bei Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften (insb. aus den Präfekturerlassen)
- Selbst bei Einhaltung der Vorschriften kann das Unternehmen sich haftbar machen
- Vorsicht neben den allgemeinen Haftungsgrundsätzen: Sonderbestimmungen (z. B. Haftung der Hersteller je nach Art der hergestellten Produkte wird immer mehr ausgeweitet)

Unterschiedliche Haftungsgrundlagen

- Verwaltungsrechtliche Haftung
- Strafrechtliche Haftung
- Vertragliche Haftung:
 - Willensmangel
 - Klagen auf Auflösung des Kaufvertrags
 - Technische Experte, Immobilienmakler, Notare: Haftung
- Deliktische Haftung :
 - Bei Verschulden: Art. 1240, 1241 und 1246 für den besonderen Umweltschaden
 - Ohne Verschulden: anormale Nachbarschaftsstörung durch Gegenstände (Art. 1242)

Sonderfall: Haftung des Konzerns

Muttergesellschaft (oder auch Großmutter) kann verurteilt werden, die Sanierungsmaßnahmen des Werkgeländes und/oder der Werkanlagen bei Betriebsstillegung ganz oder teilweise zu finanzieren.

Voraussetzungen:

1. Gerichtliches Liquidationsverfahren gegen die Tochtergesellschaft eröffnet
2. Besonderes Verschulden („faute caractérisée“) der Muttergesellschaft
3. Verschulden hat zu unzureichenden Aktiva der Tochtergesellschaft geführt

Muttergesellschaft haftet nicht per se, nur bei Verschulden

Haftungsbegrenzung des Unternehmens

- *ALUR-Gesetz* - Drittantragsteller-Prozess: Legale Übertragung der Sanierung vom letzten Betreiber auf einen Dritten, der dies beantragt (L. 512-21 und R.512.72 s)
- Strafrechtliche Haftung des Geschäftsleiters: Vollmacht

qivive

La Kanzlei

MERCI

Bérénice Alisch, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Cologne
+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com
alisch@qivive.com